

**Regierungsverordnung Nr. 105/2020 (IV. 10.) Korm.
über die im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der
Wirtschaft erfolgende Förderung einer Beschäftigung in
Kurzarbeit während der Gefahrensituation**

(Geltung: ab dem 29.04.2020)

Die Regierung ordnet
in ihrer in Artikel 53 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten ursprünglichen gesetzgeberischen Befugnis und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes Nr. XII von 2020 über den Schutz gegen das Coronavirus bzw.

hinsichtlich § 11 in ihrer in Artikel 53 Absatz 3 des Grundgesetzes festgelegten ursprünglichen gesetzgeberischen Befugnis und aufgrund der Ermächtigung durch das Parlament laut § 3 Absatz 1 des Gesetzes Nr. XII von 2020 über den Schutz gegen das Coronavirus,

indem sie in ihrem in Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes festgehaltenen Aufgabenbereich vorgeht

Folgendes an:

§ 1 Im Sinne dieser Verordnung haben die Begriffe folgende Bedeutung:

„a)¹ *Kurzarbeit*: die laut dem nach der Verkündung der Gefahrensituation zu ändernden Arbeitsvertrag im Durchschnitt von drei Monaten wenigstens fünfundzwanzig Prozent der Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag vor der Änderung erreichende Teilarbeitszeit, die jedoch nicht über fünfundachtzig Prozent der Arbeitszeit liegt;

b)² *individuelle Entwicklungszeit*: der Arbeitnehmer wird im Interesse einer mit seinem Arbeitsbereich oder der Tätigkeit des Arbeitgebers verbundenen Entwicklung im Zeitraum der Beihilfe oder in den zwei Jahren danach in einem dreißig Prozent der wegen Kurzarbeit ausfallenden Arbeitszeit entsprechenden Umfang von der Erfüllung der Pflicht zur Arbeitsverrichtung befreit;

c)³ *Pflicht zur Vermeidung von Entlassungen*: die Pflicht des Arbeitgebers zur Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses des mit dem Arbeitgeber einen gemeinsamen Antrag einreichenden Arbeitnehmers;

¹ Festgelegt durch § 3 Absatz 1 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

² Geändert durch § 11 Buchstabe a der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm.

³ Festgelegt durch § 3 Absatz 2 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

d) Arbeitgeber: die Arbeitgeber laut Gesetz Nr. I von 2012 über das Arbeitsgesetzbuch (im Weiteren: Arbeitsgesetzbuch bzw. AGB), außer den in § 1 des Gesetzes Nr. CLXXV von 2011 über das Vereinigungsrecht, die Gemeinnützigkeit sowie die Tätigkeit und Förderung von Nichtregierungsorganisationen aufgeführten Organisationen, den eine Haushaltsbeihilfe beziehenden Trägern laut § 4 Absatz 1 Buchstabe *m* des Gesetzes Nr. III von 1993 über die Sozialverwaltung und Sozialversorgung, den eine Haushaltsbeihilfe beziehenden Trägern laut § 5 Buchstabe *s* des Gesetzes Nr. XXXI von 1997 über den Schutz der Kinder und die Vormundschaftsverwaltung, den eine Haushaltsbeihilfe beziehenden Sozial-, Kinderwohlfahrts- und Kinderschutzdiensten, -einrichtungen und -netzen, den eine Haushaltsbeihilfe beziehenden Trägern laut § 88 Absatz 4 des Gesetzes Nr. CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen sowie den aufgrund von § 84 Absatz 3 des Gesetzes Nr. CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen eine Haushaltsbeihilfe beziehenden Trägern;

e) Arbeitnehmer: die Arbeitnehmer laut Arbeitsgesetzbuch, außer den Personen, für die der akkreditierte Arbeitgeber laut Regierungsverordnung Nr. 327/2012 (XI. 16.) Korm. über die Akkreditierung von Arbeitgebern, die Arbeitnehmer mit verminderter Arbeitsfähigkeit beschäftigen, sowie über Haushaltsbeihilfen, die zur Beschäftigung von Arbeitnehmern mit verminderter Arbeitsfähigkeit gewährt werden können, eine Haushaltsbeihilfe bezieht;

*f)*⁴ *Grundlohn:* der am Tag der Einreichung des Antrags geltende Grundlohn, als dessen Bestandteil auch das in der Verordnung Nr. 71/2005 (IX. 27.) GKM über die Festlegung der Höhe des Bedienungsgeldes sowie die Regeln der Anwendung und Verwendung des Bedienungsgeldes bestimmte Bedienungsgeld laut dem Tag der Verkündung der Gefahrensituation zu berücksichtigen ist;

g) Gefahrensituation: die in der Regierungsverordnung Nr. 40/2020 (III. 11.) Korm. über die Verkündung einer Gefahrensituation verkündete Gefahrensituation.

§ 2 Die als staatliche Beschäftigungsbehörde vorgehende Regierungsbehörde der Hauptstadt bzw. des Komitats (im Weiteren: Regierungsbehörde) gewährt dem Arbeitnehmer bei einem gemeinsamen Antrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus einem mit der Gefahrensituation zusammenhängenden wirtschaftlichen Grund eine Beihilfe (im Weiteren: Beihilfe), wenn

a) der Arbeitnehmer

aa) in Verbindung mit demselben Arbeitsverhältnis keine mit einer Beschäftigung in Teilarbeitszeit verbundene sonstige Beihilfe bezieht,

ab) mit dem Arbeitgeber wenigstens seit dem Tag der Verkündung der Gefahrensituation in einem Arbeitsverhältnis steht und

ac) nicht seine Kündigungsfrist ableistet,

⁴ Festgelegt durch § 3 Absatz 3 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

b) der Arbeitgeber

ba)⁵ den mit ihm in einem Arbeitsverhältnis stehenden und mit ihm einen gemeinsamen Antrag einreichenden Arbeitnehmer in Kurzarbeit – einschließlich Telearbeit und Arbeit im Home Office – beschäftigt, um einer Senkung der Mitarbeiterzahl vorzubeugen,

bb)⁶

bc)⁷

bd) seit wenigstens sechs Monaten tätig ist und

be)⁸ bezüglich des mit ihm einen gemeinsamen Antrag einreichenden Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags keine Förderung laut Regierungsverordnung Nr. 103/2020 (IV. 10.) Korm. über die im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft erfolgenden Förderung einer während der Gefahrensituation zu realisierenden Beschäftigung der eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit verrichtenden Arbeitnehmer (im Weiteren: Regierungsverordnung Nr. 103/2020) und keine aus Mitteln der Europäischen Union finanzierte lohnähnliche Beihilfe zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen bezieht.

c)⁹

§ 3 (1) Die Beihilfe kann für den Zeitraum nach der Einreichung des Antrags festgelegt werden. Die Beihilfe kann in Monaten festgelegt werden.

(2) Die Dauer der Beihilfe beträgt drei Monate.

(3)¹⁰ Die Höhe der Förderung beträgt siebenzig Prozent des für die ausfallende Arbeitszeit zustehenden proportionalen Teils der um die nach den allgemeinen Regeln ermittelten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Beiträge gesenkten Summe des Grundlohns.

(4)¹¹ Bei der Festlegung der Monatssumme der Beihilfe darf die um Steuern und Beiträge gesenkte Summe des maximal zu berücksichtigenden Grundlohns nicht über dem Doppelten des zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden, um Steuern und Beiträge gesenkten gesetzlichen Mindestlohns liegen.

(5) Die Beihilfe wird dem Arbeitnehmer monatlich nachträglich ausgezahlt.

(6) Die Beihilfe darf für die Dauer eines unbezahlten Urlaubs nicht gezahlt werden.

(7) Die Beihilfe ist von öffentlichen Lasten befreit.

⁵ Geändert durch § 11 Buchstabe b der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm.

⁶ Außer Kraft gesetzt durch § 12 Buchstabe a der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Ungültig ab 29. April 2020.

⁷ Außer Kraft gesetzt durch § 12 Buchstabe a der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Ungültig ab 29. April 2020.

⁸ Festgelegt durch § 4 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

⁹ Außer Kraft gesetzt durch § 12 Buchstabe a der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Ungültig ab 29. April 2020.

¹⁰ Festgelegt durch § 5 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

¹¹ Geändert durch § 11 Buchstabe c der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm.

§ 4 (1)¹² Arbeitnehmer und Arbeitgeber erklären sich mit der Inanspruchnahme der Beihilfe bereit, dass sie wenigstens für die Dauer der Beihilfe

a) Kurzarbeit und

b) wenn die Kurzarbeit mehr als die Hälfte der Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag vor der Änderung ausmacht, eine über die Kurzarbeit hinausgehende individuelle Entwicklungszeit vereinbaren.

(1a)¹³ Wenn die Kurzarbeit mehr als die Hälfte der Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag vor der Änderung ausmacht, können Arbeitnehmer und Arbeitgeber die individuelle Entwicklungszeit vereinbaren.

(2) Bei der Inanspruchnahme der Beihilfe übernimmt der Arbeitnehmer auch

a) das Arbeiten in Kurzarbeit mit Einkommenseinbußen und

b) dass die Errichtung eines weiteren Arbeitsverhältnisses neben seinem Arbeitsverhältnis laut Antrag nach dem Zeitraum der Beihilfe kein Hindernis für die Rückkehr zur Arbeitszeit vor der Kurzarbeit darstellen wird bzw.

c) dass er dem Arbeitgeber in der individuellen Entwicklungszeit zur Verfügung steht.

(3) Bei der Inanspruchnahme der Beihilfe übernimmt der Arbeitgeber auch

a) für die Dauer der Beihilfe sowie einen weiteren Monat die Pflicht zur Vermeidung von Entlassungen,

b)¹⁴ dass während der Dauer der Beihilfe hinsichtlich der eine Beihilfe beziehenden Arbeitnehmer keine Arbeitsverrichtung in einer außerordentlichen Arbeitszeit angeordnet wird und

c) dass er im Einklang mit seiner Kooperations- und Informationspflicht der Regierungsbehörde innerhalb von zwei Arbeitstagen eine die Bedingungen der Beihilfe oder die Dauer der Kurzarbeit berührende Änderung anmeldet,

d)¹⁵ dass die Höhe des Lohns zusammen mit der Beihilfe im Zeitraum der Beihilfe – mit Ausnahme des in Absatz 1a festgehaltenen Falles – den Grundlohn des Arbeitnehmers erreicht,

e)¹⁶ dass er – mit Ausnahme des in Absatz 1a festgehaltenen Falles – für die individuelle Entwicklungszeit einen Lohn zahlt.

(4)¹⁷

¹² Festgelegt durch § 6 Absatz 1 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

¹³ Eingefügt durch § 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

¹⁴ Geändert durch § 11 Buchstabe d der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm.

¹⁵ Festgelegt durch § 6 Absatz 3 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

¹⁶ Festgelegt durch § 6 Absatz 3 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

¹⁷ Außer Kraft gesetzt durch § 12 Buchstabe b der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Ungültig ab 29. April 2020.

§ 5 (1) Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn

a) für den Arbeitnehmer keine Zahlungspflicht im Zusammenhang mit einer von der staatlichen Beschäftigungsbehörde mit einem endgültigen Beschluss zurückgeforderten Beihilfe besteht,

*b)*¹⁸ der Arbeitgeber

ba) den – in einer Regierungsverordnung über die Durchführung des Gesetzes über den Staatshaushalt festgelegten – Bedingungen von geregelten Arbeitsbeziehungen entspricht sowie das Bestehen dieser Bedingungen auf die in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegte Art und Weise nachgewiesen wird, und

bb) nicht in einer mit einem rechtskräftigen Bescheid angeordneten Liquidation bzw. Insolvenz steht bzw. gegen ihn kein mit einem rechtskräftigen Bescheid angeordnetes Vergleichsverfahren oder anderes, auf seine Auflösung gerichtetes, in einer Rechtsnorm festgelegtes Verfahren anhängig ist,

c) der Arbeitgeber darlegt, dass der wirtschaftliche Grund für die Beschäftigung in Kurzarbeit in einem direkten und engen Zusammenhang mit der Gefahrensituation steht und glaubhaft unterlegt, dass die Nichtentlassung der Arbeitnehmer ein mit seiner laufenden Wirtschaftstätigkeit zusammenhängendes volkswirtschaftliches Interesse darstellt.

(2)¹⁹ Die Beihilfe laut dieser Verordnung darf nicht zu einer Beschäftigung laut § 53 AGB gewährt werden.

§ 6 (1) Die Beihilfe kann bei einem gemeinsamen Antrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt werden.

(2) Den Antrag auf Beihilfe muss der Arbeitgeber während der Gefahrensituation oder innerhalb eines Monats nach Aufhebung der Gefahrensituation auf dem auf der Internetseite des Nationalen Beschäftigungsdienstes veröffentlichten, dazu eingeführten Formular elektronisch einreichen.

(3)²⁰ Reicht der Arbeitgeber für denselben Standort mit mehreren Arbeitnehmern einen gemeinsamen Antrag ein, sind diese gleichzeitig einzureichen. Für denselben Standort darf – mit Ausnahme der Festlegungen in den Absätzen 9 und 10 – nur einmal ein Antrag eingereicht werden. Für denselben Arbeitnehmer darf nur bei einem Standort ein Antrag eingereicht werden. Die für die hinsichtlich desselben Standortes gleichzeitig eingereichten Anträge festgelegten Beihilfen können für denselben Zeitraum gelten.

(4)²¹

(5) Der Antrag auf Beihilfe ist bei der nach dem Beschäftigungsort des Arbeitnehmers zuständigen Regierungsbehörde einzureichen. Wird der Arbeitnehmer an mehreren Orten beschäftigt, ist der Antrag auf Beihilfe bei der dem vom Arbeitgeber gewählten Standort entsprechend zuständigen Regierungsbehörde einzureichen.

¹⁸ Festgelegt durch § 7 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

¹⁹ Geändert durch § 12 Buchstabe c der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm.

²⁰ Festgelegt durch § 8 Absatz 1 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

²¹ Außer Kraft gesetzt durch § 12 Buchstabe d der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Ungültig ab 29. April 2020.

(6) Die Regierungsbehörde

a) prüft hinsichtlich des Antrags innerhalb von acht Arbeitstagen das Bestehen der in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen;

b) entscheidet per Beschluss über die Gewährung der Beihilfe oder die Ablehnung des Antrags;

c) gewährt, wenn der Antrag den in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen entspricht, dem Arbeitnehmer aufgrund des Antrags eine Beihilfe.

(6a)²² Kraft dieser Verordnung ändert sich der Arbeitsvertrag am Tag der Beschlussfassung den Festlegungen im Antrag entsprechend für die Dauer der Beihilfe hinsichtlich der Kurzarbeit und der individuellen Entwicklungszeit, es sei denn, dass die Parteien den Arbeitsvertrag vor der Einreichung des Antrags bereits geändert hatten.

(7) Die Aufsichtsbehörde laut Gesetz über die allgemeine Verwaltungsordnung im Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen der Regierungsbehörde laut dieser Verordnung ist der für die Beschäftigungspolitik verantwortliche Minister.

(8) Gegen den Beschluss laut Absatz 6 ist kein Rechtsmittel zulässig und er kann nicht vor Gericht angefochten werden.

(9) Wurde der Antrag abgelehnt, können der Arbeitgeber und derselbe Arbeitnehmer höchstens einmal einen neuen Antrag einreichen.

(10) Nach Ablauf eines Monats nach Ablauf der Dauer der Beihilfe und des Zeitraums der Verpflichtung zur Vermeidung von Entlassungen darf ausschließlich zusammen mit vorher nicht unterstützten Arbeitnehmern ein neuer Antrag eingereicht werden.

(11) Die Regierungsbehörde verarbeitet die zur Feststellung der Beihilfe notwendigen und mit dem Antrag verbundenen Daten laut § 57/A Absatz 1 des Gesetzes Nr. IV von 1991 über die Förderung der Beschäftigung und die Versorgung der Arbeitslosen (im Weiteren: Beschäftigungsgesetz bzw. BeschG) gemäß den Festlegungen in § 57/D Absatz 5 BeschG.

(12) Die Regeln des Beschäftigungsgesetzes sind im Einklang mit dieser Verordnung anzuwenden.

§ 7 Die Beihilfe kann aus Abschnitt XLVII Wirtschaftsschutzfonds Titel 2 Nationaler Beschäftigungsfonds gewährt werden.

§ 8 Die Beihilfe erlischt,

a) wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber dies in einer gemeinsamen Erklärung beantragen,

b) wenn

ba) das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers erlischt,

bb) der Arbeitnehmer einer Pflicht im Zusammenhang mit der Beihilfe nicht nachkommt,

²² Eingefügt durch § 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

c) wenn der Arbeitgeber
ca)²³ hinsichtlich der eine Beihilfe beziehenden Arbeitnehmer eine Förderung laut Regierungsverordnung Nr. 103/2020 oder eine aus Mitteln der Europäischen Union finanzierte lohnähnliche Beihilfe zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen bezieht,
cb) einer Pflicht im Zusammenhang mit der Beihilfe nicht nachkommt,
d) wenn die Kurzarbeit im Zeitraum der Beihilfe geändert wird,
e) wenn die Beihilfe in Ermangelung der in einer Rechtsnorm festgelegten Bedingungen nicht hätte festgelegt werden dürfen.

§ 9 (1) Der Arbeitgeber erklärt sich mit der Einreichung des Antrags bereit, in dem Fall, dass er seiner Pflicht laut § 4 Absatz 3 Buchstabe a nicht nachkommt, im Verhältnis der Nichterfüllung der Pflicht zur Vermeidung von Entlassungen eine Einzahlung auf das Konto des Nationalen Beschäftigungsfonds zu leisten. Über die Einzahlung entscheidet die Regierungsbehörde per Beschluss.

(2) Die Kontrolle der Erfüllung der Pflicht zur Vermeidung von Entlassungen erfolgt nach Ablauf des Zeitraums laut § 4 Absatz 3 Buchstabe a.

(3) Der Arbeitnehmer muss die Beihilfe zurückzahlen, wenn sie für ihn in Ermangelung der in einer Rechtsnorm festgelegten, auf den Arbeitnehmer bezogenen Bedingungen nicht hätte festgelegt werden dürfen.

(4) Der Arbeitgeber muss eine der gezahlten Beihilfe entsprechende Einzahlung leisten, wenn in Ermangelung der in einer Rechtsnorm festgelegten, auf den Arbeitnehmer bezogenen Bedingungen die Förderung für seinen Arbeitnehmer nicht hätte festgelegt werden dürfen.

(5)²⁴ Der Arbeitgeber wird von der in Absatz 1 festgelegten Einzahlungspflicht befreit, wenn er nachweist, dass das Arbeitsverhältnis infolge der Auflösung des Arbeitgebers ohne Rechtsnachfolger, einer fristlosen Kündigung des Arbeitgebers oder der Kündigung des Arbeitnehmers erloschen ist.

(6) Die Bestimmung von § 21 Absatz 5 BeschG ist mit der Abweichung anzuwenden, dass der Leiter der staatlichen Beschäftigungsbehörde im Falle einer in Absatz 1 festgelegten Einzahlungspflicht bei einem diesbezüglichen Antrag in einem besonders zu berücksichtigenden Fall per Beschluss entscheiden kann, die Einzahlungspflicht teilweise zu erlassen, es sei denn, dass die Vollstreckung bei der staatlichen Steuer- und Zollbehörde anhängig ist.

(7) Bei der in den Absätzen 1 und 4 festgehaltenen Einzahlungspflicht sind mit Ausnahme von § 21 Absätze 4 und 4a BeschG die auf die Rückforderung bezogenen Vorschriften des Beschäftigungsgesetzes anzuwenden.

(8) Bei einer Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 4 festgehaltenen Einzahlungspflicht ist nach Untertitel 57 des Gesetzes Nr. CLIII von 2017 über die von der Steuerbehörde durchzuführenden Vollstreckungsverfahren vorzugehen.

²³ Festgelegt durch § 9 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.

²⁴ Geändert durch § 11 Buchstabe e der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm.

§ 10 (1) Diese Verordnung tritt – mit der in Absatz 2 festgehaltenen Ausnahme – am 16. April 2020 in Kraft.

(2) § 11 tritt am fünfzehnten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

§ 11 Die Regierung verlängert die Gültigkeit dieser Verordnung bis zur Aufhebung der Gefahrensituation laut Regierungsverordnung Nr. 40/2020 (III. 11.) Korm. über die Verkündung einer Gefahrensituation.

§ 12²⁵ Die mit der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 103/2020 (IV. 10.) Korm. über die im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft erfolgenden Förderung einer während der Gefahrensituation zu realisierenden Beschäftigung der eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit verrichtenden Arbeitnehmer sowie der Regierungsverordnung Nr. 105/2020 (IV. 10.) Korm. über die im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft erfolgende Förderung einer Beschäftigung in Kurzarbeit während der Gefahrensituation (im Weiteren: Änderungsverordnung) festgelegten Bestimmungen dieser Verordnung sind auch in den am Tag der Verkündung der Änderungsverordnung sowie vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung laufenden Verfahren anzuwenden, unter der Maßgabe, dass die Bearbeitungsfrist laut § 6 Absatz 6 Buchstabe *a* mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung von neuem beginnt.

²⁵ Eingefügt durch § 10 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV. 21.) Korm. Gültig ab 29. April 2020.